

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

für die Erlangung des Fähigkeitsausweises medizinische Hypnose SMSH/ghyps (FA)
von der Anerkennungskommission (ANKO) und dem Vorstand (VS) der SMSH beschlossen
Stand November 2014

Die folgenden Ausführungsbestimmungen betreffen klärende Ergänzungen zur Handhabung der Ausbildungsrichtlinien und des **Begleittextes zum Fähigkeitsprogramm MEDIZINISCHE HYPNOSE (SMSH/GHYPS) der SIWF/FMH**. Es handelt sich um eine Sammlung von Entscheidungen der Anerkennungskommission und des Vorstands ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die also laufend nach Bedarf ergänzt werden kann.

A. Anerkennung von Gesamt- und Teilausbildungen

1. Ausbildungen in der Schweiz

- 1.1. Alle Module der Ausbildungen der SMSH oder der ghyps – in der Romandie durch IRHyS vertreten – werden automatisch anerkannt.
- 1.2. Anträge von ghyps-Ausbildungen werden von der SMSH-ANKO beurteilt

2. Anerkennung auswärtiger Ausbildungen

2.1. Institute / Gesellschaften, mit denen die SMSH gegenseitige Anerkennungsabkommen haben

2.1.1. Klingenberger Institut für klinische Hypnose, Konstanz.

- 2.1.1.1. diese Ausbildung wird modular anerkannt
- 2.1.1.2. Bei abgeschlossener Ausbildung wird zusätzlich verlangt:
 - a. Selbstdeklaration des Literaturstudiums
 - b. Selbstdeklaration der 50 Patientenstunden
 - c. 3 schriftlich dokumentierte Fälle

2.1.2. DGH (Deutsche Gesellschaft für Hypnose)

- 2.1.2.1. eine abgeschlossene Ausbildung bei der DGH wird bis zu maximal 50% der verlangten 280 Stunden (=140 Stunden) anerkannt

2.2. Institute / Gesellschaften, mit denen die SMSH keine gegenseitige Anerkennungsabkommen haben

Anforderungen, damit eine auswärtige Ausbildung anerkannt werden kann:

- 2.2.1. Die Institution, Gesellschaft oder der Ausbilder müssen zum Zeitpunkt der Ausbildung des Kandidaten Mitglied der ISH (International Society of Hypnosis), bzw. ihr angegliedert sein. Die Ausbilder müssen über eine äquivalente eigene Ausbildung verfügen wie SMSH-Ausbilder.
- 2.2.2. Die Teilnahme an diesen Ausbildungen muss ausschliesslich Ärzten, Zahnärzten, Psychologen oder anderen Gesundheitsberufen der tertiären Stufe (zugelassen für eigenständige Therapien wie z.B. Chiropraktoren) zugänglich sein.
- 2.2.3. Die ausbildende Instanz muss schriftlich in Form einer Liste der behandelten Themen attestieren, dass alle für den FA geforderten Inhalte unterrichtet wurden (s. Begleittext Art. 3.)
- 2.2.4. Wenn der Kandidat nur einen Teil der Ausbildung bei dieser Instanz absolviert hat, braucht es eine entsprechende Bestätigung, und der Rest der Ausbildung muss in einer der erwähnten Schweizer Institutionen vollendet werden.
- 2.2.5. In allen Fällen muss der Kandidat die drei für den FA geforderten schriftlich dokumentierten und von einem Supervisor gutgeheissenen Fälle liefern.

- 2.2.6. Die Gesamtheit der anerkannten Ausbildungsstunden kann die Hälfte der vom FA geforderten Stunden (140 von 280) nicht überschreiten. Die übrigen Stunden müssen in einer der erwähnten Schweizer Institutionen vollendet werden.
- 2.2.7. Die Aufgabe, die notwendigen Nachforschungen zu tätigen und die nötigen Dokumente zu liefern, welche Punkte i-iii bestätigen, obliegt dem Kandidaten.
- 2.2.8. Für Kandidaten, welche eine deutlich höhere Anzahl Stunden als die für den FA erforderlichen vorweisen können, die aber mangels Erfüllung der formalen Bedingungen nicht anerkannt werden können, und wenn die ANKO annehmen kann, dass der Inhalt aber äquivalent ist, kann letztere von Fall zu Fall das „Zertifikat SMSH“ erteilen. Dieses ist dem FA in Sachen Ausbildungsniveau ebenbürtig und ist normalerweise für Nicht-Mitglieder der FMH vorgesehen. Allerdings wird das Zertifikat nur SMSH-Mitgliedern erteilt.

B. AUSLEGUNG EINZELNER PUNKTE DES BEGLEITTEXTES ZUM « FÄHIGKEITSPROGRAMMES MEDIZINISCHE HYPNOSE (SMSH/ghyps)> DER SIWF/FMH.

- Zu Punkt 3.1.3.: **SMSH Jahresseminar**
 1. Als Äquivalent für den Besuch des Jahresseminars (20 Stunden) gilt die gleiche Anzahl Stunden bei Besuch der Journées Romandes der IRHyS, Spezialseminaren der ghyps-SMSH, von Ausbildern der SMSH organisierten Seminaren und anerkehbaren ausländischen Ausbildungen. Der Vorzug soll allerdings dem Besuch der Jahrestagung gegeben werden, um dadurch den kollegialen Kontakt innerhalb der SMSH zu fördern.
 2. Einzelsupervisionsstunden können 1:1 anstelle der Stunden des Jahresseminars angerechnet werden.
 3. Die Teilnahme an der „session 7 du cours de base 2ème année“ der IRHyS wird als gleichwertig mit der Teilnahme an einem Jahresseminar der SMSH oder an den Journées Romandes IRHyS mit insgesamt 20 Stunden anerkannt.
 4. Die Teilnahme an der “session 8 du cours de base 2ème année“ der IRHyS wird ebenfalls als gleichwertig mit der Teilnahme an einem Jahresseminar der SMSH oder an den Journées Romandes IRHyS mit insgesamt 16 Stunden anerkannt.
 5. Die Teilnahme an einem Jahresseminar der SMSH oder an den Journées Romandes IRHyS ist für den FA erwünscht.
- Zu Punkt 3.1.4.: **Intervision**
 1. Die erforderlichen 30 Intervisionsstunden können mit 30 Stunden Einzel- oder Gruppen-Supervision angerechnet werden.
- zu Punkt 3.1.5.: **Supervision**
 1. Die **Kleingruppen** dürfen nicht mehr als 5 Teilnehmer aufnehmen. Im Vordergrund steht die Besprechung von Fällen aus der Praxis der Teilnehmer. Soweit dafür sinnvoll kann auch praktisch geübt werden.
 2. Einzelsupervisionsstunden können 1:1 von allen Berufsgruppen als Gruppensupervision angerechnet werden.
 3. Zwei Supervisionsstunden können auch als eine Einzelsupervisionsstunde pro Teilnehmer gerechnet werden, wenn max. 2 Personen daran teilgenommen haben.
 4. Für somatisch tätige Ärzte und Zahnärzte können 3 Kleingruppensupervisionsstunden für 1 Einzelsupervisionsstunden angerechnet werden. Dies gilt nicht für Psychiater und Psychologen.
 5. Die Supervision muss vorwiegend im eigenen Fachgebiet stattfinden. Die übrigen Stunden können bei einem von der SMSH anerkannten Supervisor einer anderen Fachrichtung absolviert werden.

6. Überschüssige Interventionsstunden (bei mehr als 30 Stunden) können bis zu 50% des Solls als Supervisionsstunden angerechnet werden.
 7. Die Supervision in Kleingruppen im Rahmen einer hypnotherapeutischen Ausbildung (z.B.durch G.Milzner und Chr.Ziegler) sind anerkannt, müssen aber durch die Ausbilder schriftlich bestätigt werden (Anzahl Stunden, Anzahl Teilnehmer)
 8. Richtpreise für Supervision sind
 - Für Einzelsupervision 200.-/ 60 Minuten
 - Für Gruppensupervision 240.- / 60 Minuten für die gesamte Gruppe
- Zu Punkt 3.1.6. : **Literaturstudium**
 1. Es soll eine Liste von Büchern über Hypnosegrundlagen vorgelegt werden, von denen unterschiftlich bestätigt wird, dass sie gelesen wurden.
 2. Dafür werden pauschal 60 Stunden angerechnet
 - Zu Punkt 3.1.7.: **Arbeit mit Patienten**
 1. Es soll eine unterschiftliche Erklärung auf Ehrenwort vorgelegt werden, dass mindestens 50 Hypnosesitzungen mit Patienten durchgeführt wurden.
 2. Es kann auch eine Liste mit den Daten der Sitzungen und den Initialen der Patienten geliefert werden.
 - Zu Punkt 3.1.8.: **Dokumentation der Arbeit**
 1. Es sollen 3 Fälle aus der eigenen hypnotherapeutischen Arbeit auf insgesamt ca. 10 DIN-A4-Seiten schriftlich dokumentiert sein. Einer davon soll den Hauptteil darstellen, die beiden anderen können zusammengefasst geschildert werden.
 2. Es soll aus der Darstellung der Fälle ersichtlich sein, mit welcher Indikation, auf welche Art (Induktion, konkrete hypnotische Arbeit), mit welchem Resultat die Hypnose(n) eingesetzt wurde(n). Es müssen nicht unbedingt „erfolgreiche“ Fälle zur Darstellung kommen. Wichtiger ist eine kurze Diskussion der Anwendung.
 3. Die schriftliche Arbeit wird einem Supervisor unterbreitet, der die Arbeit evaluiert und im positiven Fall eine schriftliche Bestätigung zuhanden der ANKO abgibt. Der Supervisor darf nicht identisch sein mit dem, der die Arbeit am Patienten supervidiert hat. Seine Arbeit wird mit 200.- honoriert. Für ein allfälliges zweites Durchlesen nach notwendigen Korrekturen erhält der Supervisor ein Honorar von 100.-.
 4. Es ist empfohlen, aber nicht obligatorisch, dass dieser Supervisor von derselben Disziplin ist wie der Kandidat , er soll aber mindestens in der Lage sein, dem Kandidaten für seine Arbeit adäquate Informationen liefern zu können.
 5. Erklärt sich der Kandidat bereit, den Hauptfall seiner Dokumentation als Vortrag an den „Fallvorstellungen“ der Jahrestagung der SMSH vorzutragen oder ihn im CH-Hypnose zu publizieren, so gilt das als gesamte Dokumentation.

- Zu Punkt 4: **Schlussevaluation**

1. Inhalt der Schlussevaluation ist eine gegenseitige kritische Beurteilung der Ausbildung.
2. Der Kandidat wählt einen Ausbilder mit dem er am Telefon oder schriftlich das Formular durchgeht, welches er beim Sekretariat anfordern oder runterladen kann. von <http://www.smsch.ch/download/downloads.htm> . Dieser stellt ihm eine sehr kurze schriftliche Bestätigung zu.
3. die Honorierung des Ausbilders beträgt CHF 80.- Dieses Evaluationsgespräch wird auch im Rahmen der Weiterbildung 5 (WA5) der SMSH angeboten. Der Betrag für dessen Honorierung.ist in der Gebühr für das FA-Diplom (CHF 330.- für SMSH-Mitglieder resp. 480.- für Nichtmitglieder) enthalten und wird dem entsprechenden Ausbilder vom Sekretariat vergütet.

C. REZERTIFIZIERUNG

Der Fähigkeitsausweis (Weiterbildungstitel) muss alle 5 Jahre rezertifiziert werden. Dafür müssen 40 Stunden Weiterbildung, entsprechend der untenstehenden Liste nachgewiesen werden.

- Bevorzugt sollen die Jahrestagungen der SMSH, die Journées Romandes der IRHyS und ghyps-Veranstaltungen besucht werden, um das Leben der Hypnose in der Schweiz zu fördern (auch mit eigenen Beiträgen).
- Einzelsupervisionsstunden bei einem SMSH-anerkannten Supervisor können 1:1 als äquivalent den Stunden an der Jahrestagung angerechnet werden.
- Intervisionsstunden (Regionalgruppen) können auch 1:1 aber nur bis 50% des Stundensoll angerechnet werden.
- Anerkannt werden Hypnoseveranstaltungen in einem weiteren Sinn als für die Ausbildung. Hier wird weitgehend Eigenverantwortung des Titelträgers erwartet. Niveau der Veranstaltung und Bereicherung durch kreative Impulse für die hypnotische Tätigkeit sind dabei massgebend.
- Im gleichen Sinn können auch Fortbildungsveranstaltungen aus Gebieten anerkannt werden, die der Hypnose nahe stehen, wie z.B. Katathym-imaginative Psychotherapie, Autogenes Training, NLP, Achtsamkeitstherapie... Diese werden aber nur im Verhältnis 2:1 angerechnet.